

vereinbarte Resolution weiterzuverfolgen, um zur Verwirklichung des Ziels dieser Resolution beizutragen;

7. *legt* dem Ersten Ausschuss *nahe*, von ihm initiierte Präsentationen zu den Berichten über die Tätigkeit von Sachverständigengruppen, den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung und dem Beirat für Abrüstungsfragen einzuführen sowie die Erörterungen darauf zu konzentrieren;

8. *wiederholt*, dass der Generalsekretär gemäß Regel 154 der Geschäftsordnung der Generalversammlung allen Ausschüssen, einschließlich des Ersten Ausschusses, laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Resolutionen und Beschlüsse zuleitet, welche die Ausschüsse der Versammlung zur Genehmigung empfehlen;

9. *ersucht* den Ersten Ausschuss, in Anbetracht der zunehmenden Querverbindungen zwischen den Fragen, mit denen die Generalversammlung befasst ist, zu sondieren, welche Form die gegenseitige Zusammenarbeit mit anderen Hauptausschüssen annehmen kann;

10. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die elektronische Unterstützung für die Tätigkeit des Ersten Ausschusses weiter auszubauen, insbesondere über die bestehenden Internetseiten;

11. *beschließt außerdem*, die Durchführung dieser Resolution regelmäßig zu überprüfen.

#### RESOLUTION 59/96

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/460, Ziffer 25)<sup>191</sup>.

#### **59/96. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihrer Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994, 50/71 B vom 12. Dezember 1995, 51/46 C vom 10. Dezember 1996, 52/39 B vom 9. Dezember 1997, 53/78 A vom 4. Dezember 1998, 54/55 A vom 1. Dezember 1999, 55/34 B vom 20. No-

vember 2000, 56/25 A vom 29. November 2001, 57/88 vom 22. November 2002 und 58/65 vom 8. Dezember 2003,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*davon überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*davon überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>192</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>193</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>194</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>195</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedete,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf den auf der vierten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses gefassten Beschluss zu Gunsten der Einrichtung eines subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde

<sup>191</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Ruanda, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

<sup>192</sup> A/50/474, Anlage I.

<sup>193</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>194</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>195</sup> A/52/871-S/1998/318.

unter der Schirmherrschaft des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 58/65 der Generalversammlung befasst<sup>196</sup>;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der vom 27. bis 31. Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisationstagung des Ausschusses verabschiedet wurde;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Durchführung des Aktivitätenprogramms für den Zeitraum 2003-2004 erzielt haben, insbesondere durch die Abhaltung der einundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses vom 21. bis 25. Juni 2004 in Malabo<sup>197</sup>;

5. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätenprogramm durchzuführen;

6. *begrüßt* es, dass die am 25. Februar 1999 in Jaunde abgehaltene Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten einen Mechanismus zur Förderung, Wahrung und Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika geschaffen hat, der die Bezeichnung "Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika" führt, und ersucht den Generalsekretär, seine volle Unterstützung zu gewähren, damit dieser wichtige Mechanismus seine Wirksamkeit effektiv entfalten kann;

7. *betont* die Notwendigkeit, den Frühwarnmechanismus in Zentralafrika funktionsfähig zu machen, damit er einerseits als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Situation in den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses dienen kann, mit dem Ziel, den Ausbruch künftiger bewaffneter Konflikte zu verhindern, und andererseits als ein Fachorgan, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm des Ausschusses durchführen werden, das auf seiner 1992 in Jaunde abgehaltenen Organi-

sationstagung verabschiedet wurde, und ersucht den Generalsekretär, ihm die Unterstützung zu gewähren, die er benötigt, damit er seine Tätigkeit ordnungsgemäß durchführen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 1197 (1998) des Sicherheitsrats den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die notwendige Unterstützung dabei zu gewähren, den Rat für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika und den Frühwarnmechanismus einsatzfähig zu machen und ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Schaffung eines Netzes von Parlamentariern zu unterstützen, mit dem Ziel der Einrichtung eines subregionalen Parlaments in Zentralafrika;

11. *ersucht* den Generalsekretär und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin vermehrte Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet bewältigen können;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses durchgeführt werden kann;

14. *dankt* dem Generalsekretär, dass er vom 8. bis 22. Juni 2003 eine multidisziplinäre Mission entsandt hat, mit dem Auftrag, die vorrangigen Bedürfnisse der Region und die Probleme zu ermitteln, mit denen sie auf den Gebieten Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte, HIV/Aids und humanitäre Angelegenheiten konfrontiert ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>196</sup> A/59/182.

<sup>197</sup> Siehe A/59/154-S/2004/576, Anlage.